



Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde Tel.: 08131/74 474

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13 a BauGB)

Markt Altomünster
Bebauungsplan BP Nr. 42 „Gewerbegebiet Falteräcker“
in der Fassung vom 13.03.2018

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Hinweise , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Die Entwicklung eines Gewerbegebiets mit den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft in dieser Größenordnung auf Basis von § 13a BauGB wird seitens des Naturschutzes kritisch gesehen: I) Gemäß Mustereinführungserlass BauGBÄndG 2007, Ziffer 2.1.3, entbindet der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dies fehlt in der vorliegenden Planung und ist nachzuholen. II) Es werden nur rudimentäre Aussagen bzw. Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbegebiets getroffen. Neben den ökologischen Aspekten (u.a. Verbesserung Kleinklima, Filterfunktion von Schadstoffen) trägt ein angemessener Baumbestand als Gründordnung positiv zum Ortsbild bei, dem auf kommunaler Planungsebene auch ausreichend Rechnung getragen werden sollte. Das nördlich gelegene

Regenrückhaltebecken wird in der Praxis regelmäßig gemulcht werden und kann daher keine vergleichbare Funktion übernehmen.

III) Vom südwestlichen bis zum nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs ist ein Höhenunterschied von 10 m zu überwinden. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die erforderlichen Erdmassenbewegungen erheblich betroffen sein. Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen beschränken sich auf allgemeine Formulierungen in Ziffer 2 der Begründung, die jedoch aus Sicht des Naturschutzes nicht ausreichend sind.

Rechtsgrundlagen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB

Grenzen der Abwägung
§ 1 Abs. 7 BauGB (analog)

Dachau, den 24.04.18



Schöttl